

statt und der Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftskontrollen sowie in Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen. Als besondere Ausflüsse des Aufsichtsrechtes stellen sich auch hier dar: die Bestätigung gewisser im Laufe der Darstellung erwähneter Beschlüsse, die Beanstandung gesetzlicher kompetenzwidriger Beschlüsse der Landtage, Ausschüsse und Kommissionen und die Zwangskontrollierung. Letztere wird durch den Oberpräsidenten angeordnet; er verfügt, wenn ein Provinzial-(Bezirks-)Verband unterläßt oder verweigert, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Provinzial-(Bezirks-)Etat bezw. die Festsetzung der außerordentlichen Ausgaben. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Kommunalverbände innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht zu, bei welchem der Landtag zur Ausführung der Rechte des Verbandes einen besonderen Vertreter bestellen kann.¹ Die äußerste Maßregel der Staatsaufsicht ist die Auflösung der Provinzial-(Bezirks-)Vertretung, von welcher oben Z. 448, 450 bereits gehandelt ist.²

Fünfter Abschnitt.

§. 141.

Die sogen. Kommunalverbände im engeren Sinne.³

I. Nicht als erteilte Bestandteile des Systems der Kommunalverbände erscheinen gewisse ältere Verbände, die sich in einzelnen Teilen der Monarchie erhalten haben und als Denkmäler der vergangenen ständischen Periode in die Neuzeit hineintragen. Es sind dies „die in veränderter Bedeutung fortdauernden Ständekörperschaften einzelner, vermalst selbständiger Landschaften“. Sie erstrecken sich gewöhnlich über mehrere Kreise und bilden so gewissermaßen Zwischentufen zwischen den Kreisen und Provinzen, ähnlich den Bezirksgemeinden in Hessen-Kassau, allein lange nicht in der Bedeutung wie diese. Sie sind nicht wie die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel Gemeinden höherer Ordnung mit einem umfassenden Wirkungsbereiche, sondern sie sind nur zur Beforgung einzelner bestimmter Angelegenheiten berufen. Sie werden nicht wie die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel durch die Provinz zu einer höheren Einheit zusammengefaßt, stehen vielmehr mit der allgemeinen Landesorganisation in gar keinem Zusammenhange.

II. In den alten Provinzen bestanden zur Zeit des Erlasses der Provinzialordnung von 1875 sieben solcher Verbände, nämlich: in der Provinz Brandenburg die Kommunalverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz, in der Provinz Pommern die Verbände von Altpomern und Neupommern, in der Provinz Sachsen der Verband der Altmark und in der Provinz Schlesien der Verband der Oberlausitz. Diese Verbände wurden weder durch die Provinzialordnung sogleich aufgehoben, noch, wie es die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hatte, einfach bis zu einer in unbestimmte Aussicht gestellten gesetzlichen Aufhebung bestehen gelassen. Es wurde vielmehr bestimmt, daß ihre Verwaltung, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Seifstkrank, Taubstumme, Blinde und Irren betraf, bis spätestens zum 1. Jan. 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände übergehen sollte; die Regelung dieses Geschäftsbereiches sollte bis zum gewählten Zeitpunkte durch Vereinbarung der bestehenden Vertretungen der kommunalständischen Verbände mit

¹ über die Stellung und die Befugnisse des Landesrichters im Zwangskontrollverfahren vgl. C. D. G., XI, S. 20, u. XIV, S. 1.

² Preuss. C., §§. 114—122; hess.-nass., §§. 87—90; N. a. R. O. Koblenz., §§. 80—85; für Polen vgl. v. S. Rev. 1880, S. 36—43.

³ Gornbad, St. R., II, S. 360, 364 ff.; Schulze, I, S. 338 ff.; G. Meier, Germ. R., a. a. O., S. 1210 ff.; v. Müller, Das Recht der preussischen Kreis- und Provinzialverbände, St. II, S. 136 ff.; v. Mancigolla, a. a. O., Abt. IV, S. 168 ff.